

**HAWK**

**HOCHSCHULE**

**FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST**

**Hildesheim/Holzminden/Göttingen**

[www.hawk.de](http://www.hawk.de)

Engagieren Erhalten

Bauen Fühlen

Verstehen

Entwerfen

Aktivieren

Denken Handeln

Managen

Erleben Helfen

Unterstützen

Entwickeln Leben

Kommunizieren

Fördern

Lernen Gestalten

Gründen Betreuen

**FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST**

**Hildesheim/Holzminden/Göttingen**

[www.hawk.de](http://www.hawk.de)

Designen Erfinden

Entfalten

Prüfen

Erforschen

Erweitern Konservieren

Konstruieren

Erkennen

Verändern Vorangehen

Restaurieren Weiterdenken

Begründen

# Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe - Der gesetzliche Auftrag, schon jetzt zu handeln

Fortbildung des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales,  
Jugend und Familie – Landesjugendamt -

Prof. Dr. Sabine Dahm  
Prof. Dr. Oliver Kestel

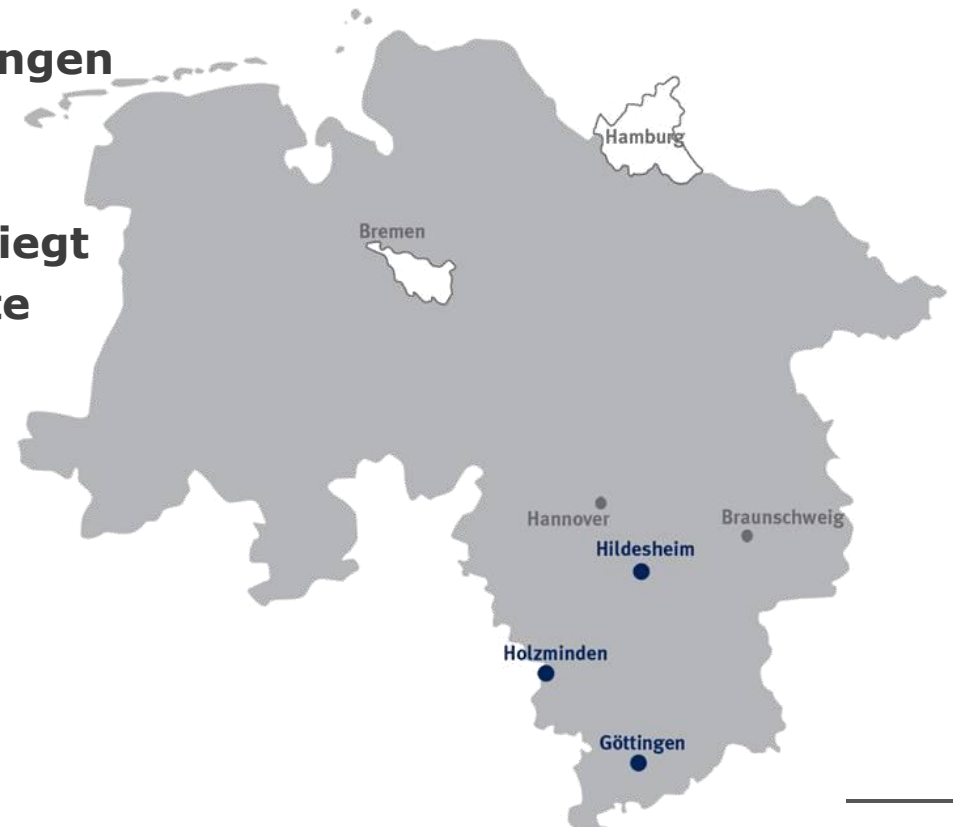
10. März 2020

# Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst

## Hildesheim/Holzminden/Göttingen

Im Südosten Niedersachsens liegt die Hochschule für Angewandte Wissenschaft und Kunst.

- Ca. 5800 Studierende
- 3 Standorte
- 6 Fakultäten
- 16 Bachelorstudiengänge
- 15 Masterstudiengänge



# Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit Hildesheim

---

## Studienangebot:

- BA/MA Soziale Arbeit
- BA Kindheitspädagogik
- BSc/MSc Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie

Studierende: ca. 1250



## Was meinen wir mit dem Begriff „Inklusion“?

---

Homepage: Landesjugendamt Niedersachsen:

„Mit der UN-Behindertenrechtskonvention ist das Ziel der Inklusion von Menschen mit Behinderung als Handlungsziel formuliert und mit der Übernahme ins deutsche Recht zum 01.01.2009 bekräftigt worden.“

Der Begriff „Inklusion“ kommt aus dem Lateinischen „inclusio“ bzw. als Verb „includere“ und bedeutet so viel wie „Einschließung“ und Enthaltensein“. Im Gegensatz dazu steht der Begriff der Exklusion, der die Ausgrenzung von Menschen aus unserem Gesellschaftssystem beschreibt.

Die Ursachen von gesellschaftlicher Ausgrenzung sind mannigfaltig. Migration, Krankheit, die sexuelle Präferenz eines Menschen, Armut und Behinderung können hier exemplarisch genannt werden. So unterschiedlich die Ursachen für soziale Ausgrenzung sind, so verschieden kann auch das Verständnis darüber sein, was es mit dem Begriff der Inklusion auf sich hat.

.....

Geprägt durch die Aktualität jugendhilferechtlicher Themen wie das Bundesteilhabegesetz und dessen Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe liegt der Schwerpunkt des Landesjugendamtes derzeit darin, den Abbau von (Zugangs-) Barrieren für behinderte Kinder- und Jugendliche aber auch ihrer (behinderten) Eltern in den Blick zu nehmen.“

Quelle: [https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder\\_jugend\\_familie/landesjugendamt/inklusion/inklusion-in-der-kinder--und-jugendhilfe-166145.html](https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_familie/landesjugendamt/inklusion/inklusion-in-der-kinder--und-jugendhilfe-166145.html)

→ wir konzentrieren uns hier auf „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“

→ wir lassen hier weitestgehend Eltern mit Behinderung außen vor

---

**Verschiedene Begriffe der „Behinderung“**

**Statistische Rahmendaten zu Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen**

**UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

**UN-Konvention über die Rechte des Kindes**

**Ganzheitlicher Ansatz der Sozialgesetzbücher**

**Für wen ist die Kinder- und Jugendhilfe zuständig?**

**Gesellschaftspolitische Kinder- und Jugendarbeit**

**Inklusion bei Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe**

Jugendarbeit, Förderung der Erziehung in der Familie,  
Kindertageseinrichtungen, Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe (BTHG)

**Berücksichtigung von Behinderungen im Kinderschutz**

**Ausblick auf den aktuellen Reformprozess in der Kinder- und Jugendhilfe**

## Die Verankerung des Begriffs „Behinderung“ im Sozialrecht

---

§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX  
Menschen mit Behinderung sind Menschen,

die körperliche,  
seelische, geistige oder  
Sinnesbeeinträchtigungen haben,  
(ICD)

die sie in Wechselwirkung  
mit einstellungs- und  
umweltbedingten Barrieren  
an der gleichberechtigten  
an der Gesellschaft  
(ICF)

mit hoher  
Wahrscheinlichkeit länger  
als sechs Monate hindern  
können.

## Neudefinition des Behinderungsbegriffs

---

- § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX legt für die Rehabilitationsträger klarstellend den Begriff „Behinderung“ fest. (BTHG-Entwurf, BT-Drs. 18/9522, Seite 192).
- Der Wortlaut ist sehr eng der Definition in der UN-BRK Präambel e) angelehnt (BTHG-Entwurf, aaO).
- Diese stützt sich wiederum auf die Festlegungen in den Klassifikationsinstrumenten (ICD und ICF) der WHO (BTHG-Entwurf, aaO).
- Der Behinderungsbegriff nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX geht somit unmittelbar auf das bio-psychosoziale Modell der WHO zurück (BTHG-Entwurf, aaO).
- Die persönlichen Leistungsvoraussetzungen richten sich unverändert nach den geltenden Leistungsgesetzen (BTHG-Entwurf, aaO).



## „Behinderung“ als leistungsrechtliche Voraussetzung

§ 35a Abs. 1 Satz 1 SGB  
VIII

Eingliederungshilfe für  
seelisch behinderte Kinder  
und Jugendliche

§ 99 SGB IX

Rückgriff auf die am  
31.12.2019 geltende  
Rechtslage

Eingliederungshilfe für Kinder  
und Jugendliche mit geistiger,  
körperlicher und  
Sinnesbeeinträchtigung

- Begriff der „Schwerbehinderung“ nach § 2 Abs. 2 SGB IX.
- Feststellung des GdB sowie evtl. Merkzeichen durch das Versorgungsamt.
- Führt zu verschiedenen Nachteilsausgleichen.
- Im Jahre 2017 waren 7,8 Millionen Menschen als Schwerbehinderte anerkannt.  
(Statistisches Bundesamt, Statistik der schwerbehinderten Menschen, Kurzbericht 2017, Seite 5)
- In der Altersgruppe 0-18 betrug die Zahl 182.275.  
(Statistisches Bundesamt, aaO, Seite 19)

Stichtag 31.12.2018 – Zahlen für Niedersachsen

## **A. SGB VIII**

- § 35a SGB VIII 60 teilstationär, 1.165 vollstationär (§ 35a und §§ 35a sowie 41 SGB VIII) – insgesamt 1.225.

## **B. SGB XII**

- § 53 SGB XII ambulant (unter 7-25) 14.090, 11 teilstationär, 226 vollstationär – insgesamt 14.327.

(Quelle: Landesjugendamt)

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 26.09.2012 - L 2 SO 1378/11:

*„Völkerrechtliche Verträge wie die UN-Behindertenrechtskonvention, denen die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist, stehen im Range eines Bundesgesetzes (BVerfG, Beschluss vom 14.10.2004 - BVERFG Aktenzeichen 2BVR148104 2 BvR 1481/04 - [...])>). Die UN-BRK ist als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte heranzuziehen, insbesondere auch des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG; ebenso ist sie bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und bei der Ermessensausübung zu beachten (vgl. etwa BSG, Urteil vom 6.3.2012 - BSG Aktenzeichen B1KR1011R B 1 KR 10/11 R = juris RdNr. 31).“*

- BRK markiert auf internationaler Ebene einen Paradigmenwechsel vom medizinischen zum menschenrechtlichen Modell von Behinderung.
- Das medizinische bzw. individuelle Modell von Behinderung nimmt die körperliche, psychische oder kognitive Schädigung des Einzelnen in den Blick.
- Das menschenrechtliche Modell von Behinderung ist auf die äußeren, gesellschaftlichen Bedingungen gerichtet, die behinderte Menschen aussondern und diskriminieren.
- Das rechtsbasierende menschenrechtliche Modell in der Behindertenpolitik gilt mittlerweile als der offizielle Ansatz für die Behindertenpolitik in der Europäischen Union und in den Vereinten Nationen.

(Degener, Theresia „Die UN-Behindertenrechtskonvention als Inklusionsmotor“, online-Handbuch Inklusion als Menschenrecht, <https://www.inklusion-als-menschenrecht.de/gegenwart/zusatzinformationen/die-un-behindertenrechtskonvention-als-inklusionsmotor/>)

- UN-BRK verfolgt den Zweck des Menschenrechtsschutzes nicht allein durch Antidiskriminierungspflichten, sondern, wie die UN-Konvention über die Rechte des Kindes, einen ganzheitlichen Ansatz des Menschenrechtsschutzes mit staatlichen Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten.

(Degener, Theresia „Die UN-Behindertenrechtskonvention als Inklusionsmotor“, online-Handbuch Inklusion als Menschenrecht, <https://www.inklusion-als-menschenrecht.de/gegenwart/zusatzinformationen/die-un-behindertenrechtskonvention-als-inklusionsmotor/>)

- Artikel 7 benennt drei wichtige Staatenpflichten, die im Zusammenhang mit der Menschenrechtsverwirklichung von Kindern zu berücksichtigen sind:

1. die Gleichberechtigung mit nicht behinderten Kindern (Art. 7 (1)),
2. den Vorrang des Wohls des Kindes bei allen Maßnahmen (Art. 7 (2)) und
3. schließlich die Beteiligungsrechte des Kindes und die Gewährleistung seiner Meinungsfreiheit in allen es betreffenden Angelegenheiten (Art.7 (3)).

## UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)

---

- Bereits im „Ersten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland“ (2011) wurde die Schnittstellenproblematik (Verantwortungsaufteilung) zwischen § 53 SGB XII und § 35a SGB VIII sowie die „Große Lösung“ angesprochen (S. 18 f.).
- 2015 hat der UN-Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seinen „Abschließenden Bemerkungen“ zu dem Ersten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf Art. 7 UN-BRK zu drei Bereichen seine Besorgnis geäußert:
  - a) dass Kinder mit Behinderungen **nicht** systematisch **in Entscheidungen einbezogen** werden, die ihr Leben betreffen,
  - b) dass Eltern von Kindern mit Behinderungen **nicht frei über** die Art der Bildung und **Dienstleistungen** für ihre Kinder **entscheiden** können und
  - c) über den **ungleichen Zugang** zu Behandlung und Chancen für Kinder mit Behinderungen, deren Eltern Zuwanderer oder Flüchtlinge sind.

(Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the initial report of Germany, CRPD/C/DEU/CO/1 of 13 May 2015, Seite 3 f.)

Vor dem Hintergrund dieser drei Felder hat der UN-Ausschuss der Bundesrepublik Deutschland empfohlen:

- a) Garantien zu verabschieden, um das Recht von Kindern mit Behinderungen zu schützen, zu allen ihr Leben berührenden Angelegenheiten angehört zu werden, unter Beteiligung behinderungsgerechter und altersgemäßer Assistenz und
- b) sicherzustellen, dass alle Kinder mit Behinderungen in Rechtsvorschriften, Politikkonzepten und Maßnahmen nach dem Prinzip der Chancengleichheit und der Inklusion in die Gemeinschaft Berücksichtigung finden, mit besonderem Augenmerk auf Kinder mit Behinderungen, deren Eltern Zuwanderer oder Flüchtlinge sind.

(Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the initial report of Germany, CRPD/C/DEU/CO/1 of 13 May 2015, Seite 3 f.)



- 
- Derzeit liegt der zusammengefasste zweite und dritte Berichtszyklus über den Zeitraum 2018-2020 vor.
  - Der Bericht konzentriert sich auf die Beantwortung auf die im Vorfeld vom UN-Ausschuss erstellte Fragenliste (LOIPR).
  - Im Hinblick auf Art. 7 UN-BRK geht es nahezu ausschließlich um die Mechanismen zur Sicherstellung einer wirksamen Vertretung und Selbstvertretung sowie der freien Meinungsäußerung, sowohl im häuslichen Umfeld wie auch im Kontext von Institutionen (Leistungsträger, -erbringer, Gerichte).

- Konkreter Handlungsansatz in Deutschland ist z.B. § 38 SGB IX „Verträge mit Leistungserbringern“.
- § 38 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX verlangt: Verträge mit den Leistungserbringern müssen insbesondere folgende Regelungen über die Ausführung von Leistungen durch Rehabilitationsdienste und –einrichtungen enthalten:  
„...angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten der Teilnehmer, an der Ausführung der Leistung...“.

## Artikel 24 - Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives [inklusive] Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

.....

Konkreter Ansatz in Deutschland ist z.B.:

## **Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG) 2018**

### **§ 2 Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung**

Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung werden auf folgenden Handlungsfeldern ergriffen:

1. ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung schaffen, welches insbesondere die Ermöglichung einer inklusiven Förderung aller Kinder sowie die bedarfsgerechte Ausweitung der Öffnungszeiten umfasst,
2. ....9. oder,
10. inhaltliche Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung bewältigen, insbesondere die Umsetzung geeigneter Verfahren zur Beteiligung von Kindern sowie zur Sicherstellung des Schutzes der Kinder vor sexualisierter Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung, die Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen, .....

# UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK)

---

Artikel 1 Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung

Artikel 2 Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot

Artikel 3 Wohl des Kindes

Artikel 4 Verwirklichung der Kindesrechte

Artikel 5 Respektierung des Elternrechts

Artikel 6 Recht auf Leben

Artikel 7 Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit

Artikel 8 Identität

**Artikel 9 Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang**

Artikel 10 Familienzusammenführung;  
grenzüberschreitende Kontakte

Artikel 11 Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins  
Ausland

**Artikel 12 Berücksichtigung des Kindeswillens**

Artikel 13 Meinungs- und Informationsfreiheit

Artikel 14 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Artikel 15 Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

Artikel 16 Schutz der Privatsphäre und Ehre

Artikel 17 Zugang zu den Medien; Kinder- und  
Jugendschutz

Artikel 18 Verantwortung für das Kindeswohl

Artikel 19 Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung,  
Verwahrlosung

Artikel 20 Von der Familie getrennt lebende Kinder;  
Pflegefamilie; Adoption

Artikel 21 Adoption

Artikel 22 Flüchtlingskinder

**Artikel 23 Förderung behinderter Kinder, siehe  
Gesetzessammlung**

Artikel 24 Gesundheitsvorsorge

Artikel 25 Unterbringung

Artikel 26 Soziale Sicherheit

Artikel 27 Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt

Artikel 28 Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung

**Artikel 29 Bildungsziele; Bildungseinrichtungen**

Artikel 30 Minderheitenschutz

Artikel 31 Beteiligung an Freizeit, kulturellem und  
künstlerischem Leben; staatliche Förderung

Artikel 32 Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung

Artikel 33 Schutz vor Suchtstoffen

**Artikel 34 Schutz vor sexuellem Missbrauch**

Artikel 35 Maßnahmen gegen Entführung und  
Kinderhandel

Artikel 36 Schutz vor sonstiger Ausbeutung

Artikel 37 Verbot von Folter, Todesstrafe, lebenslanger  
Freiheitsstrafe; Rechtsbeistandschaft

Artikel 38 Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung  
zu den Streitkräften

Artikel 39 Genesung und Wiedereingliederung  
geschädigter Kinder

Artikel 40 Behandlung des Kindes in Strafrecht und  
Strafverfahren

## Verhältnis der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK) zu der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)

---

- Da behinderten Kindern mit Art. 23 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) ein eigenständiger Artikel gewidmet ist, tendierten die Mitgliedsstaaten der KRK in der Vergangenheit dazu, nur diesen auf behinderte Kinder anzuwenden.
- Der Kinderrechtsausschuss stellt im Jahr 2006 in seinem Allgemeinen Kommentar Nr. 9 klar, dass die gesamte KRK auf behinderte Kinder anwendbar ist.  
Vgl. Committee on the Rights of the Child, General Comment, No 9, 2006, The rights of children with disabilities, CRC/C/GC/9 of 27, February 2007.

(Degener, Theresia „Die UN-Behindertenrechtskonvention als Inklusionsmotor“, online-Handbuch Inklusion als Menschenrecht, <https://www.inklusion-als-menschenrecht.de/gegenwart/zusatzinformationen/die-un-behindertenrechtskonvention-als-inklusionsmotor/>)

- Basis der Konvention sind vier Grundprinzipien:
  - das Diskriminierungsverbot,
  - das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung,
  - das Beteiligungsrecht und
  - der Vorrang des Kindeswohls.
  
- In Deutschland gilt die Kinderrechtskonvention seit 1992.
  
- **Film**  
[www.institut-fuer-menschenrechte.de/v/405/](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/v/405/)

### **Abschließende Bemerkungen des UN-Ausschusses zu den Rechten des Kindes auf Dritten und Vierten Staatenbericht der BR Deutschland (2010) im Jahr 2014, u. a.:**

- Empfehlung zu Fortbildungen von Lehrer\*innen, Richter\*innen, Sozialarbeiter\*innen über Kinderrechte → siehe heute!
- Mahnung, Kindern mit Behinderung (vor allem auch mit zusätzl. Migrationshintergrund) gleiche Bildungschancen zu gewähren
- Forderung nach unabhängigem System von zuständigen Experten, welche die Diagnose von ADHS und ADS und die Verwendung von Medikamenten kontrollieren.



## **5./6. Staatenbericht der BR Deutschland 2014 – 2019 wurde vorgelegt.**

### **Kritik der AGJ:**

„Der Staatenbericht zeigt, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen zwar derzeit eine hohe gesellschaftliche und politische Aufmerksamkeit genießen, aber in den Kinder- und Jugendhilfestrukturen sowie bei vielen wichtigen Entscheidungen von Politik, Verwaltung und Rechtsprechung noch nicht flächendeckend berücksichtigt werden.“

(AGJ, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, Zwischenruf zum 5./6. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, S. 3)

## Fazit: Zwei wichtige Forderungen der beiden UN-Konventionen

- Chancengleichheit
- Partizipation

## Ganzheitlicher Ansatz der Sozialgesetzbücher

---

- Schon das SGB I betont das Ziel der umfassenden Leistungserbringung, § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I.
- Für das Teilhaberecht formuliert § 4 SGB IX – insb. Abs. 1 Nr. 4 – seit dem Inkrafttreten des SGB IX dieses Ziel.
- Auch das Konzept des Teilhabeplanes nach §§ 19 ff. SGB IX verfolgt diesen Ansatz
- Dies ist nach den jeweiligen Gesetzesbegründungen im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass der Gesetzgeber sich von diesen Instrumenten erhofft:
  - ✓ Überwindung von Schnittstellen
  - ✓ Bessere Plan- und Steuerbarkeit von Sozialleistungen
  - ✓ Effizienzsteigerungen

## Für wen ist die Kinder- und Jugendhilfe zuständig?

---

Antwort: Für alle „jungen Menschen, unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Sprache, Behinderung, sozioökonomischem Hintergrund, Religion, (politischer) Anschauung oder sexueller Identität“.

(AGJ, Auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, 2012, S. 1)

- § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII verweist nur für die Eingliederungshilfeleistungen auf den Vorrang des SGB XII (seit 2020 SGB IX) bei jungen Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderungen.
- § 1 Abs. 1 SGB VIII: Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- **„Kinder sind vorrangig Kinder!“**  
(Rainer Schwarz, „Inklusive Ausrichtung der Jugendhilfe – Aus der Praxis eines Berliner Jugendamtes“, auf Tagung des Deutschen Vereins am 23.09.2019 in Berlin zu „Herausforderung BTHG“)

§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII: Beitrag zu positiven Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie Erhalt oder Schaffung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt

- Forderung nach einer offensiven Kinder- und Jugendhilfe als Querschnittspolitik
- Gesetzliche Legitimation zum Einmischen in andere Politikfelder, wie Schule, Ausbildung, Arbeitsmarkt, Stadtentwicklung. Baupolitik, Wohnen

(Meysen/Münder in FKR-SGB VIII, § 1/Rdnr. 25)

→ **Interessensvertretung auch für Kinder/Jugendliche mit Behinderung !**

§ 80 SGB VIII: Jugendhilfeplanung, insb. Abs. 4: Abstimmung der Jugendhilfeplanung mit anderen örtlichen und überörtlichen Planungen, z. B. Bauplanung, Schule, Verkehrsplanung

- Gefordert ist eine horizontale und vertikale Vernetzung
- horizontal: zwischen verschiedenen Planungsbereichen, z.B. Wohnsituation, Verkehrsplanung, Gesundheitswesen, Schule
- vertikal: Abstimmung der verschiedenen Jugendhilfeplanungen auf kommunaler und Landesebene

(Tammen in FKR-SGB VIII, § 80 Rn 21)

→ **Jugendhilfeplanung sollte auch Kinder/Jugendliche mit Behinderung berücksichtigen!**

## § 81 SGB VIII – Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
2. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
5. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,
6. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
7. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
8. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
9. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
10. der Gewerbeaufsicht und
11. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

**Gliederung:**

**Jugendarbeit**

**Förderung der Erziehung in der Familie**

**Kindertageseinrichtungen**

**Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, einschl.  
Hilfeplanverfahren**

**Inklusion durch Organisation**

**BTHG**



- 
- § 11 SGB VIII: Jugendarbeit: „junge Menschen“
  - Siehe 15. Kinder- und Jugendbericht, 2017, (BT-Drucks. 18/11050, S. 365 ff, 407):
  - Zukunft der Kinder- und Jugendarbeit ??
  - Ein Arbeitsfeld: Kinder- und Jugendarbeit in der Migrationsgesellschaft
  - Ein weiteres wichtiges Arbeitsfeld: Inklusive Kinder- und Jugendarbeit
  - Untersuchung DJI 2016 (Seckinger): 58 % der Jugendzentren in D. werden schon von Kinder/Jugendlichen mit Behinderung besucht.

Der Anteil von Kinder/Jugendlichen mit Behinderung liegt besonders hoch, wenn...

- ✓ Kooperation mit Behinderteneinrichtungen
- ✓ und/oder in Jugendzentrum speziell geschultes Fachpersonal vorhanden ist.

## Film

[https://www.bkj.de/fileadmin/BKJ/45\\_Media/Fotofilm\\_AllerArt\\_Inklusion/AllerArt\\_Fotofilm\\_Final\\_300819.mp4](https://www.bkj.de/fileadmin/BKJ/45_Media/Fotofilm_AllerArt_Inklusion/AllerArt_Fotofilm_Final_300819.mp4)

## **Integrationsarbeit**

### **Integrationsarbeit mit behinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie mit Kindern und Jugendlichen aus der Gemeinde Edemissen**

#### **Die integrative Donnerstagsteestube:**

Jeden Donnerstag treffen sich Menschen mit und ohne Behinderung im Jugend- und Erwachsenenalter in der Eltzer Drift.

Gemeinsam wird Musik gehört, geklönt, gespielt, getöpft und vieles mehr. Besondere Aktionen sind das monatliche Kegeln, die jährliche Freizeit über Himmelfahrt sowie die Faschings- und Weihnachtsfeier.

Seit 2002 nehmen Jugendliche mit und ohne Behinderung in Edemissen zusammen am deutschen Sportabzeichen teil.

Dabei müssen die Disziplinen Schwimmen, Weitsprung, Sprint, Wandern und Kugelstoßen absolviert werden.

Zur Zeit bestreiten 12 Mitglieder der Donnerstagsteestube erfolgreich das Sportabzeichen

**Donnerstag: 16.00 – 21.00 Uhr Teestube für Jugendliche und junge Erwachsene mit und ohne Behinderung**

**Freitag: 15.00 – 17.00 Uhr Teestube für Kinder mit und ohne Behinderung**

Quelle: <https://jugendpflege-edemissen.de/integrationsarbeit/>

---

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit. Orientierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, 2012, S. 6:

Die Entwicklung einer inklusiven Praxis gelingt dann, wenn

- selbstorganisierte Zusammenschlüsse von Jugendlichen mit Behinderung in die Strukturen der Jugendarbeit integriert werden können
- die Träger der Behindertenhilfe in die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII einbezogen werden.
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit der Behindertenhilfe erfolgt (siehe auch 15. Kinder- und Jugendbericht)
- auch andere Begegnungs-, Freizeit- und Lernorte im Sozialraum sich öffnen, wie z.B. Internetcafe, Vereine, Bibliotheken, öffentliche Einrichtungen.
- kommunale Beteiligungsformen gezielt behinderte Kinder- und Jugendliche und ihre Einrichtungen einbeziehen

## Mögliche Angebote im Rahmen der §§ 16 ff SGB VIII:

Rolf Diener, „Auf dem Weg zur Großen Lösung - die inklusive Struktur des Jugendamtes Bremen“ auf Tagung des Deutschen Vereins am 23.09.2019 in Berlin zu „Herausforderung BTHG“:

Beispiele des Jugendamtes Bremen:

- Coaching für Eltern von Kindern mit Behinderung
- Gesprächsgruppe mit Jugendlichen mit Behinderung
- „Kidstime“ für Kinder mit psych. kranken Eltern in Kooperation mit der Psychiatrie
- Flüchtlinge mit (seelischen) Behinderungen nehmen zu. Hier soll ein Angebot entwickelt werden.

Im Rahmen dieser Veranstaltung nur Kindergärten, von 3 Jahren bis Schuleintritt, nur Rechtslage Niedersachsen:

§ 2 KitaG/Nds.: **Auftrag** und pädagogisches Konzept der Tageseinrichtungen

(1) <sup>1</sup> Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. <sup>2</sup> Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag. <sup>3</sup> Tageseinrichtungen sollen insbesondere die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,

.....,  
die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und  
den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

KitaG/Niedersachsen: Kein Rechtsanspruch auf integrativen Kindergartenplatz

Sondern nur § 3 Abs. 7 KitaG/Nds. :

<sup>1</sup> Kinder, die eine wesentliche Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) haben und leistungsberechtigt gemäß § 53 Abs. 1 **SGB XII** sind, sollen nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte (§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2) gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Gruppe betreut werden.

<sup>2</sup> Hierauf wirken der überörtliche Träger, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (örtliche Träger) und die Gemeinden hin, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 des ... (Nds. AG SGB VIII) wahrnehmen.

**Zuständig : Sozialamt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt bei körperlicher/geistiger Behinderung**

### ➤ Integrative Kindergartenbetreuung

In einer so genannten integrativen Kindergartengruppe werden Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr mit (ohne) Behinderungen gemeinsam betreut.

Im Jahr 2017 wurden über 5.000 Kinder mit Behinderungen in Regelkindergärten und Krippen betreut.

### ➤ Einzelintegration

Wenn die Betreuung eines Kindes mit Behinderungen in einer integrativen Gruppe z. B. wegen der zum Teil ländlichen Struktur Niedersachsens, nicht realisiert werden kann, kommt die integrative Betreuung in Form von Einzelintegration in Betracht. Die Kosten dafür übernimmt das Land.

(Quelle:

[https://www.ms.niedersachsen.de/inklusion/betreuungsangebote\\_kinder\\_mit\\_behinderungen/betreuungsangebote-fuer-kinder-mit-behinderungen-13948.html](https://www.ms.niedersachsen.de/inklusion/betreuungsangebote_kinder_mit_behinderungen/betreuungsangebote-fuer-kinder-mit-behinderungen-13948.html), Stand: 8.11.2019



- § 12 Abs. 2 KitaG/Nds.: Bedürfen Kinder, die wesentlich behindert im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX und leistungsberechtigt gemäß § 53 Abs. 1 SGB XII sind infolge ihrer Behinderung der Hilfe in einer teilstationären Einrichtung, so haben sie einen Anspruch auf einen Platz in einer solchen Einrichtung:
- Sprachheilkindergärten und Sonderkindergärten für Kinder mit einer Hörbehinderung  
Teilstationäre Einrichtung, in der Kinder mit einer nicht nur vorübergehenden, wesentlichen Sprach- oder Hörbehinderung – in der Regel nach Vollendung des vierten Lebensjahres – betreut werden.
- Sonderkindergärten für Kinder mit geistiger oder körperlicher Behinderung  
In heilpädagogischen Kindergärten für Kinder mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung stehen landesweit ca. 3.100 Plätze zur Verfügung.

Quelle: [https://www.ms.niedersachsen.de/inklusion/betreuungsangebote\\_kinder\\_mit\\_behinderungen/betreuungsangebote-fuer-kinder-mit-behinderungen-13948.html](https://www.ms.niedersachsen.de/inklusion/betreuungsangebote_kinder_mit_behinderungen/betreuungsangebote-fuer-kinder-mit-behinderungen-13948.html), Stand: 8.11.2019

## Kindergartenkinder, die leistungsberechtigt nach § 35a SGB VIII sind:

- § 35a Abs. 4 S. 2 SGB VIII: „Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.“
- Gestaltungsauftrag, der im Kontext der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu verstehen ist.  
→ Schaffung integrativer Tageseinrichtungen für Kinder bzw. integrativer Gruppen in Tageseinrichtungen

(Wiesner/Wiesner, 5. Aufl. 2015, SGB VIII, § 35a Rn. 124-126)

### ■ In Niedersachsen:

#### Zuständig: Jugendämter

(Quelle: Niedersächs. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, [https://soziales.niedersachsen.de/startseite/behinderte\\_menschen/eingliederungshilfe\\_behinderte\\_menschen/kinder\\_und\\_jugendliche/im\\_vorschulalter/einzelintegration\\_im\\_regelkindergarten/foerderung-von-kindern-mit-behinderung-durch-einzelintegration-in-regelkindergaerten-19224.html](https://soziales.niedersachsen.de/startseite/behinderte_menschen/eingliederungshilfe_behinderte_menschen/kinder_und_jugendliche/im_vorschulalter/einzelintegration_im_regelkindergarten/foerderung-von-kindern-mit-behinderung-durch-einzelintegration-in-regelkindergaerten-19224.html), Stand 8.11.2019)

#### ab 2018: Sozialämter für teilstationäre Einrichtungen

(Rundschreiben des Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie v. 18.01.2018)

Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) vom 23. Juni 2005 \* **Berlin**

## § 6: Besondere Angebote für Kinder mit Behinderungen

- 1) Keinem Kind darf auf Grund der Art und Schwere seiner Behinderung oder seines besonderen Förderungsbedarfs die Aufnahme in eine Tageseinrichtung verwehrt werden. Kinder mit Behinderungen werden in der Regel gemeinsam mit anderen Kindern in integrativ arbeitenden Gruppen gefördert.
- 1) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung spezieller Förderung bedürfen, sollen durch ergänzende pädagogische Angebote in der Tageseinrichtung unterstützt werden; ..... Soweit für Kinder mit Behinderungen therapeutische und heilpädagogische Hilfen im Sinne der §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch .... oder des § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden, sollen diese nach Möglichkeit in die Arbeit der Tageseinrichtung integriert werden.

## Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) vom 27. April 2004

### § 26 Frühförderung

- 1) Die Frühförderung für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult sind, findet im Rahmen der allgemeinen Förderung von Kindern in geeigneten Tageseinrichtungen statt.

## Orientierungsplan Niedersachsen (Stand 2018)

### Auszug:

#### 2. Grundwerte in der demokratischen Gesellschaft

Die pädagogische Arbeit in der Tageseinrichtung begleitet und unterstützt die Entwicklung der Persönlichkeit der Kinder im Hier und Jetzt und bereitet auf künftige Lebens- und Lernabschnitte vor. Damit werden notwendige Voraussetzungen für die gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe der jungen Menschen geschaffen. ...

.....

Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung erfüllt das Recht auf Teilhabe am normalen Leben mit Hilfe heilpädagogischer Arbeit. Sie bietet neben anderen Vorteilen allen Beteiligten die Chance, jeden Menschen ganz unabhängig von der geistigen oder körperlichen Leistungsfähigkeit des bzw. der Einzelnen achten zu lernen und die Verschiedenheit von Menschen als Lebensstatsache zu erfahren.....

→ **Keine Konkretisierung in den Reflexionsanregungen des Orientierungsplans!**

## § 2 (3) KitaG/Nds.: Auftrag und **pädagogisches Konzept** der Tageseinrichtungen

<sup>1</sup> Die Tageseinrichtungen fördern Kinder auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts. <sup>2</sup> Im pädagogischen Konzept wird die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags nach Absatz 1 beschrieben. <sup>3</sup> Die Tageseinrichtungen haben unter Berücksichtigung ihres sozialen Umfeldes die Zusammensetzung ihrer Gruppen sowie die Schwerpunkte und Ziele der Arbeit und deren Umsetzung festzulegen. <sup>4</sup> .....

## § 11 KitaG/Nds.: Fachliche Beratung, Modellvorhaben

(1) <sup>1</sup> Die Träger von Tageseinrichtungen sorgen für eine fachliche Beratung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. <sup>2</sup> Soweit dies nicht durch den Träger oder durch einen Verband, dem der Träger angehört, gewährleistet ist, obliegt die Aufgabe den Jugendämtern.

(2) <sup>1</sup> Zur Erprobung neuer pädagogischer Konzeptionen und Methoden sollen in Kindertagesstätten (§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2) Modellvorhaben durchgeführt werden. <sup>2</sup> Das für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständige Ministerium kann dazu Ausnahmen von den Vorschriften des Ersten und des Zweiten Abschnitts und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften zulassen.

### → **Fachberatungen:**

Fachliche Erstberatung von Einrichtungsleitungen und Trägervertretungen in allen Fragen der Pädagogik im Elementarbereich und Fragen der organisatorischen Weiterentwicklung der Einrichtungen und ihrer Träger.

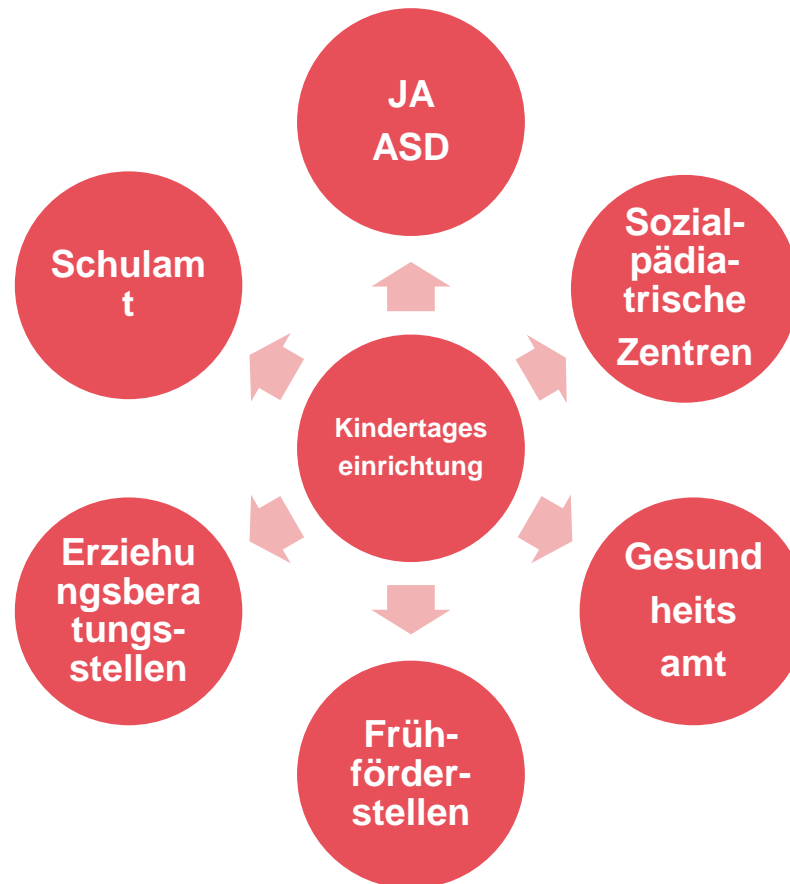
## **„Konzeption der Einrichtung im Hinblick auf Inklusion überarbeiten!“**

(Forderung des Bundeskuratoriums, Inklusion: Ein Herausforderung auch für die Kinder- und Jugendhilfe, S. 24, 2012)

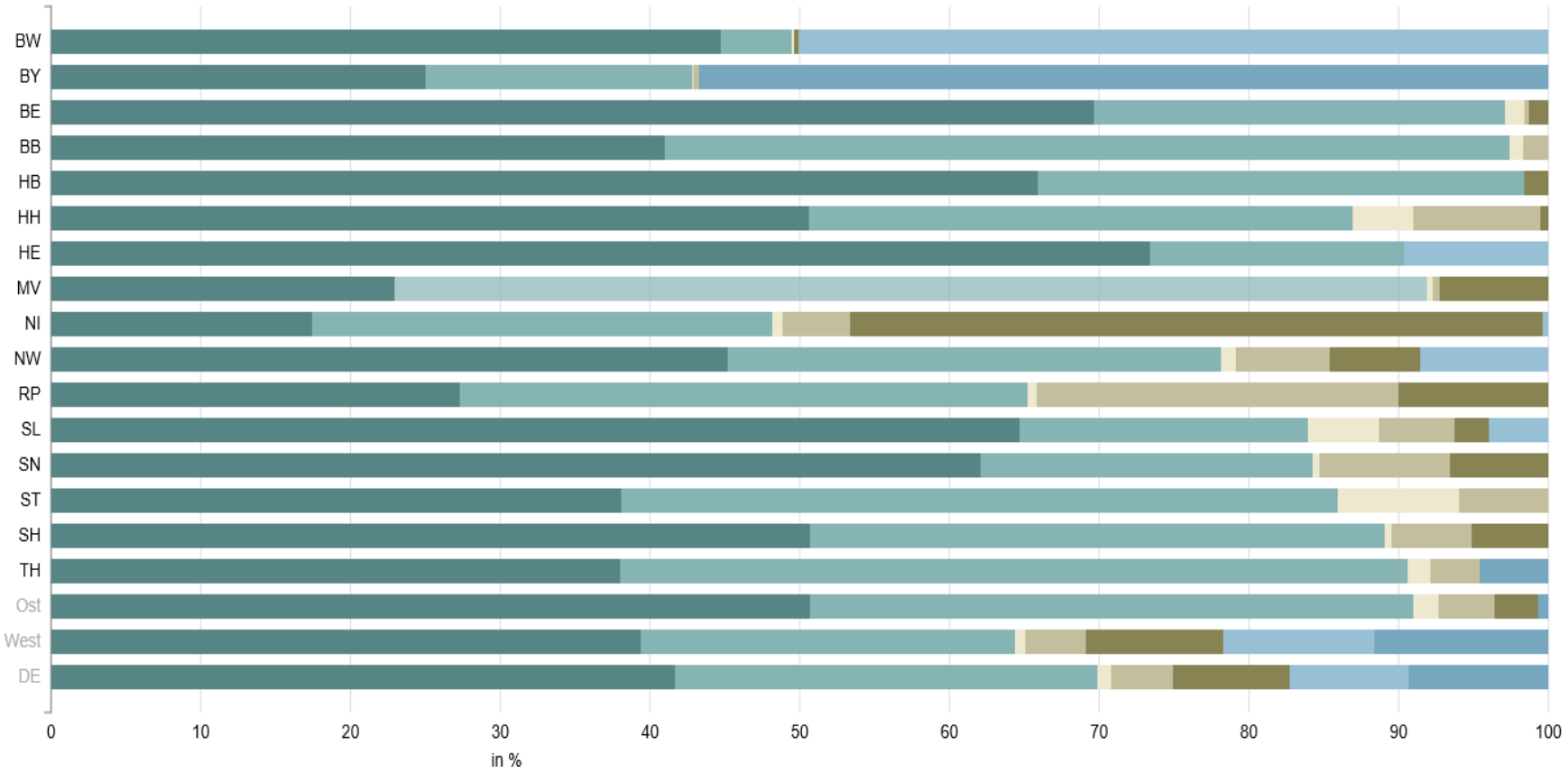
- Beobachtung
- Raumkonzept
- Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren
- Fachliche Begleitung
- Zusammenarbeit mit Eltern



## ➤ Vernetzung



(Darstellung angelehnt an: KVJS Jugendhilfe-Service, Inklusive Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen, März 2017)



**Oliv:** Gruppen in Tageseinrichtungen mit mehr als 90 % Kinder mit Eingliederungshilfe (EH)

**Dunkeltürkis:** Gruppen in Tageseinrichtungen mit bis zu 20 % Kindern mit EH

Quelle: [https://www.laendermonitor.de/de/vergleich-bundeslaender-daten/kinder-und-eltern/inklusion/kinder-mit-eingliederungshilfe-in-kitas-nach-betreuungsform/?tx\\_itaohyperion](https://www.laendermonitor.de/de/vergleich-bundeslaender-daten/kinder-und-eltern/inklusion/kinder-mit-eingliederungshilfe-in-kitas-nach-betreuungsform/?tx_itaohyperion)

# Schuljahr 2017/18 in Nds.: Gesamtschülerzahl: 839.000.

Tabelle 2.13

## Ca. 24.000 = knapp 3 % der Schüler\*innen auf Förderschulen

Schülerinnen und Schüler in Förderschulklassen nach Art der Schwerpunkte <sup>1)</sup>

Jahr	insg.	davon in Klassen für ...																	
		Lernen		Geistige Entw.		Emot.u.soz. Entw.		Sehen (Blinde)		Hören (Gehör.)		Sehen (Sehbeh.)		Hören (Schwerh.)		Sprache		Körp.u.motor.Entw.	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
1970	35.304	31.016	87,85	1.647	4,67	747	2,12	127	0,36	452	1,28	110	0,31	353	1,00	408	1,16	390	1,10
1975	46.913	40.376	86,07	2.654	5,66	1.446	3,08	184	0,39	826	1,76	92	0,20	137	0,29	514	1,10	664	1,42
1980	43.450	35.089	80,76	3.269	7,52	1.567	3,61	182	0,42	504	1,16	118	0,27	599	1,38	1.109	2,55	979	2,25
1985	30.397	22.570	74,25	3.128	10,29	1.188	3,91	191	0,63	409	1,35	89	0,29	603	1,98	1.075	3,54	1.144	3,76
1990	26.629	18.320	68,80	3.091	11,61	1.284	4,82	170	0,64	346	1,30	87	0,33	603	2,26	1.397	5,25	1.331	5,00
1995	30.461	20.767	68,18	3.538	11,61	1.309	4,30	182	0,60	295	0,97	92	0,30	578	1,90	2.205	7,24	1.495	4,91
2000	36.819	24.667	67,00	4.556	12,37	1.816	4,93	192	0,52	278	0,76	80	0,22	752	2,04	2.738	7,44	1.740	4,73
2005	39.506	24.007	60,77	6.151	15,57	2.536	6,42	116	0,29	282	0,71	89	0,23	789	2,00	3.467	8,78	2.069	5,24
2006	38.559	22.487	58,32	6.308	16,36	2.705	7,02	201	0,52	261	0,68	84	0,22	763	1,98	3.609	9,36	2.141	5,55
2007	37.451	20.768	55,45	6.628	17,70	3.019	8,06	201	0,54	236	0,63	77	0,21	752	2,01	3.674	9,81	2.096	5,60
2008	36.912	19.828	53,72	6.756	18,30	3.199	8,67	192	0,52	223	0,60	76	0,21	734	1,99	3.759	10,18	2.145	5,81
2009	36.437	19.033	52,24	6.945	19,06	3.305	9,07	199	0,55	180	0,49	80	0,22	741	2,03	3.819	10,48	2.135	5,86
2010	35.541	18.100	50,93	6.983	19,65	3.412	9,60	195	0,55	204	0,57	74	0,21	677	1,90	3.718	10,46	2.178	6,13
2011	34.416	16.884	49,06	7.081	20,57	3.535	10,27	193	0,56	194	0,56	70	0,20	655	1,90	3.657	10,63	2.147	6,24
2012	33.294	15.724	47,23	7.137	21,44	3.616	10,86	191	0,57	208	0,62	69	0,21	635	1,91	3.579	10,75	2.135	6,41
2013	31.304	13.873	44,32	7.157	22,86	3.544	11,32	181	0,58	258	0,82	64	0,20	560	1,79	3.548	11,33	2.119	6,77
2014	29.257	11.836	40,46	7.327	25,04	3.593	12,28	174	0,59	263	0,90	62	0,21	531	1,81	3.362	11,49	2.109	7,21
2015	26.968	9.619	35,67	7.424	27,53	3.643	13,51	168	0,62	252	0,93	57	0,21	555	2,06	3.200	11,87	2.050	7,60
2016	25.317	7.733	30,54	7.604	30,04	3.647	14,41	183	0,72	241	0,95	55	0,22	548	2,16	3.218	12,71	2.088	8,25
2017	24.333	6.050	24,86	7.962	32,72	3.853	15,83	186	0,76	241	0,99	55	0,23	582	2,39	3.330	13,69	2.074	8,52

<sup>1)</sup> Ohne Förderschulkindergärten und -vorklassen

### Problem:

- Hilfe zur Erziehung knüpft an „Erziehungsdefizit/Mangellage“ an = Negativbeschreibung als Ausdruck staatlicher Zurückhaltung, denn gemäß Art. 6 Abs. 2 GG haben Eltern die Primärverantwortung für die Erziehung.
- Demgegenüber steht die staatliche Verantwortung zur Sicherung der Rechtsansprüche von Menschen mit Behinderung z.B. aus UN-BRK, siehe oben

(Lydia Schönecker, Inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, in JAmt 10/2017, S. 470ff, 473)

## Inklusion in der Hilfe zur Erziehung

	Hilfe zur Erziehung § 27	Eingliederungshilfe § 35a
<b>Leistungs-berechtigte</b>	Personensorgeberechtigte	Kind oder Jugendlicher
<b>Voraus-setzung</b>	<u>Erzieherischer Bedarf</u> des Kindes/Jugendlichen aufgrund einer eingeschränkten <u>Erziehungsfähigkeit</u> der Eltern/Personensorgeberechtigten	<u>Psychische Störung des Kindes/Jugendlichen</u> , die zu einer (drohenden) <u>Teilhabebeeinträchtigung</u> beim Kind/Jugendlichen führt
<b>Ziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung junger Menschen in ihrer Entwicklung</li> <li>• Eltern bei der Erziehung unterstützen</li> <li>• Kinder/Jugendliche schützen</li> </ul>	zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verhütung drohender Behinderung</li> <li>• Beseitigung, Milderung einer Behinderung oder der Folgen</li> <li>• Integration</li> </ul>
<b>Hilfeformen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ambulant</li> <li>• teilstationär</li> <li>• stationär</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ambulant</li> <li>• teilstationär</li> <li>• stationär</li> <li>• Persönliches Budget</li> </ul>

Abbildung aus: LVR/ LWL, 2014

## Körperliche/geistige Behinderung + erzieherischer Bedarf:

- Kombination Eingliederungshilfe nach SGB IX und HzE aufgrund identischem Bedarfs :

### Vorrang des SGB IX

→ Unterschiedliche Anspruchsberechtigte hindern nicht.

(Kepert/Vondung in LPK-SGB VIII, § 10 Rn 66 + 71; Schönecker/Meysen in FKR-SGB VIII, § 10 Rn 50; BVerwG Urteil vom 19. Oktober 2011 - 5 C 6.11)

- Typischer Fall: stationäre Unterbringung, v.a. in Pflegefamilie (§ 80 SGB IX: Familienpflege)
- → BTHG ab 2020: Verpflichtung zur Beteiligung der Jugendhilfe an Gesamtplanung des Trägers der Eingliederungshilfe (siehe unten)

## Körperliche/geistige Behinderung + erzieherischer Bedarf:

- Bei verschiedenen/ergänzenden Bedarfen sind die Leistungen nach dem SGB VIII im vollen Umfang möglich.
- **Doppelzuständigkeiten von Jugendhilfe und Sozialhilfe möglich**
  - z.B. die Eltern eines Kindes oder Jugendlichen mit geistiger Behinderung, das/der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII erhält, haben Anspruch auf Erziehungsberatung nach §§ 27, 28 SGB VIII (Wiesner/Wiesner SGB VIII, § 10 Rn. 35-36)
- **Siehe Fall: Gebärdensprachkurs für Eltern eines hörbehinderten Kindes** als Leistung der Jugendhilfe: VG Dresden, Urteil v. 18.07.2018, Az. 1 K 2853/16

## **Seelische Behinderung und erzieherischer Bedarf:**

### **§ 35a SGB VIII + erzieherischer Hilfebedarf nach § 27 ff SGB VIII:**

#### **Vorrang des § 35a SGB VIII**

→ § 35a Abs. 4 S. 1 SGB VIII: Es sollen dann Einrichtungen, Dienste, Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind beide Bedarfe zu decken.



- Trägerlandschaft in der Kinder- und Jugendhilfe ist überwiegend nicht inklusiv

„Kinder, die in Gruppen Probleme haben, kommen in Gruppen von Kindern, die in Gruppen Problem haben. So sortieren wir auch die Behinderten.“

(Diskussionsergebnisse des 1. Expertengesprächs am 7./8. Sept. 2017 zum Thema: Inklusive Kinder- und Jugendhilfe – zwei Welten verbinden – Kinder- und Jugendhilfe und Behindertenhilfe, Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“)

- 
- **Ausnahme: In stationärer Hilfe zur Erziehung bestehen schon Erfahrungen mit Inklusion**
  - Heimerziehung: Kombination von HzE und § 35a SGB VIII gibt es schon.
  - Kenntnisse vorhanden, z.B. in:
    - ✓ Bedarfsorientierung,
    - ✓ Subjektorientierung, Ressourcenorientierung,
    - ✓ Partizipation, dialogische Ausrichtung, reflexives Selbstverständnis, Lebensweltorientierung,
    - ✓ gleichberechtigte Teilhabe,
    - ✓ gewaltfreie Erziehung,
    - ✓ solidarische und demokratische Grundhaltung.

(Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Dialogforum „Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe, 2017)

**Siehe Art. 23 Abs. 5 UN-BRK:**

- „Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.“
  
- → **Bedeutung für Gestaltung von Heimeinrichtungen ?**

(Zukunftsforum Heimerziehung, Initiative zur Weiterentwicklung der Heimerziehung, 2019, S. 3 ff)

Zukunftsforum Heimerziehung, Initiative zur Weiterentwicklung der Heimerziehung, 2019, S. 3 ff:

- → Neue Hilfeformen?, z.B.
  - Wohnformen für die ganze Familie
  - Therapeutische WG's
  - Neue Formen des Betreuten Einzelwohnens
  
- → Partizipation?, z. B.
  - ✓ Weiterentwicklung der Partizipation der jungen Menschen, v.a. bei Kommunikationseinschränkungen etc. (Formulierungen in leichter Sprache etc.)
  - ✓ Konzept der Elternpartizipation ausbauen/weiterentwickeln
  - Partizipation wird von Eltern kaum selbstbewusst eingefordert.
  - Es besteht ein Machtgefälle Fachkräfte - Eltern

(Prof. Dr. Nicole Knuth, Fachhochschule Dortmund, Partizipation von Eltern mit Kindern in stationären Erziehungshilfen, Deutscher Jugendhilfetag 28.03.2017)

Prof. Dr. Nicole Knuth, Fachhochschule Dortmund,

**Partizipation von Eltern mit Kindern in stationären Erziehungshilfen,**

Deutscher Jugendhilfetag 28.03.2017, Abbildung aus PPT:

[https://www.igfh.de/cms/sites/default/files/Elternpartizipation\\_online.pdf](https://www.igfh.de/cms/sites/default/files/Elternpartizipation_online.pdf)

## Konzeptbausteine



Zukunftsforum Heimerziehung, Initiative zur Weiterentwicklung der Heimerziehung, 2019, S. 8:

- → „Personalentwicklung“, z.B.
- Zusammenführung der Expertise ...
  - ...von Trägern, die schon inklusiv arbeiten
  - ...aus verschiedenen Professionen (Soziale Arbeit, Heil- und Sonderpädagogik)
- Spezialisierung in Aus- und Weiterbildung in Bezug auf inklusive Heimerziehung
- Forschung
- Entwicklung der professionellen Grundhaltung: „Jeder junge Mensch ist uns willkommen.“  
(Zukunftsforum Heimerziehung, Initiative zur Weiterentwicklung der Heimerziehung, 2019, S.4)

- **BAG ASD KSD, Diskussionsbeitrag zum Hilfeplanverfahren, 2018:**
- Leitorientierung für Hilfeplanung muss die umfassende Partizipation im Verfahren sein.
- Die jungen Menschen und die Personensorgeberechtigten sollen umfassend beraten und kontinuierlich beteiligt werden
- Die Bedarfsklärung soll in umfassender Weise vorgenommen werden: Im Hinblick auf die Lebens-, Erziehungs- und Entwicklungssituation des Kindes/ Jugendlichen alle möglichen Hilfen

(<https://www.bag-asd-ksd.de/post/diskussionsbeitrag-zu-einem-inkluisiven-hilfeplan-verfahren>)

→ **Schlußfolgerung: Inklusion und Partizipation müssen zusammen gedacht werden!**

# Hilfe nach vollendetem 18. Lebensjahr - § 41 SGB VIII

---

## § 41 Abs. 1 SGB VIII:

Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.

Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

**Soll - Regelung = Regelrechtsanspruch**

**+ ungeschriebenes TBM: Hilfe muss geeignet sein**

**Hilfe gemäß § 41 SGB VIII kann nach dem vollendeten 18. Lebensjahr neu begonnen werden. Nach dem 21. Geburtstag kann nicht mehr neu begonnen werden.**

**→ Fortsetzungshilfe nach Vollendung des 21. Lebensjahrs bis max. vollendetem 27. Lebensjahr möglich (= Ausnahme)**



**§ 41 Abs. 2 SGB VIII:**

„Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.“

**Abschließende Aufzählung, z.B. § 33 SGB VIII Pflegefamilie, § 34 SGB VIII Heim, § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe.**

**Antragsteller und Leistungsempfänger ist der junge Volljährige**

**§ 41 Abs. 3 SGB VIII:**  
Der junge Volljährige soll  
auch nach Beendigung der  
Hilfe bei der  
Veselbständigung im  
notwendigen Umfang  
beraten und unterstützt  
werden.

„soll“-Vorschrift

„Volljährigenassistenz“

- Kongruente Leistungen infolge identischer Bedarfe im Rahmen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe:  
Vorrang des Trägers der Eingliederungshilfe
- Kongruente Leistungen werden zumindest teilweise wegen geistiger/körperlicher Behinderung erbracht:  
Vorrang des Trägers der Eingliederungshilfe
- Kongruente Leistungen, die aufgrund von Jugendhilfe und anderen Sozialhilfeleistungen erbracht werden können:  
Vorrang der Jugendhilfe
- Nicht kongruente Leistungen infolge von unterschiedlichen Bedarfen aufgrund der verschiedenen Behinderungen:
- Gleichzeitige Zuständigkeit von Träger der Eingliederungs-/Sozialhilfe sowie Träger der Jugendhilfe
- Gilt insbesondere für Kombination von seelischer und körperlicher Behinderung

## Hilfeplanverfahren im Rahmen des § 35a SGB VIII:

- BMFSFJ, „mitreden.mitgestalten“, TOP 2 Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie, 2019, S. 33 ff:
- **Forderung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung** (nicht nur für seelisch behinderte Kinder):
  - ✓ Familien mit einem Kind mit Behinderung sollten dabei unterstützt werden, Angebote und Hilfen zu erhalten, die den Verbleib in der Familie ermöglichen  
→ Problem: häufig Internatsunterbringung/stationärer Unterbringung wegen Beschulung, mangelnder ambulanter Hilfe vor Ort, etc.
  - ✓ Bei notwendiger Fremdunterbringung sollten die Eltern/Kind darin unterstützt werden, besser mit Situation umzugehen (S. 35)
  - ✓ Unterstützung für Pflegefamilien mit Kindern mit Behinderung (Übergang in die Volljährigkeit) (S. 36)
  - ✓ Aktive Einbeziehung der Kinder/Jugendlichen in die Hilfeplanung !! (S. 35)

## Hilfeplanverfahren im Rahmen des § 35a SGB VIII:

### Konkrete Handlungsschritte, Beispiele:

- Anwesenheit und Einbeziehung von Vertrauenspersonen: Freunden, Verwandten, Geschwister → rechtlich möglich, Umsetzung in die Praxis ??
- Rechtliche Aufklärung/Beratung/ Wunsch- und Wahlrecht
- Aktive Beteiligung der Kinder/Jugendlichen an der Hilfeplan-/Zielformulierung
- Evaluation der Partizipation (schriftliche Befragungen in Form von anonymen Fragebögen)

(Einzelne Aspekte aus: Beschluss der AG Hilfen zur Erziehung und Familienförderung nach § 78 SGB VIII vom 23.10.2015, Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Qualitätsstandards zur Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten in den Hilfen zur Erziehung und der Familienförderung)

## Hilfeplanverfahren im Rahmen des § 35a SGB VIII:

- § 36 Abs. 3 SGB VIII: Die Fachperson, die die Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a SGB VIII abgegeben hat, sollen an der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans beteiligt werden
- → Aufgabe des Arztes oder Psychotherapeuten im Rahmen der Hilfeplanung besteht darin, sich in diesen Entscheidungsprozess einzubringen und durch Hinweise und Empfehlungen darauf hinzuwirken, dass bei der Auswahl der Hilfe dem von ihm festgestellten Störungsbild Rechnung getragen wird.

(Wiesner/Schmid-Obkirchner SGB VIII, § 36 Rn. 55-58)

## Altersstufen - Übergänge

- § 41 SGB VIII gilt für § 35a SGB VIII, siehe oben
  - damit ist Eingliederungshilfe nach dem SGB IX grundsätzlich nachrangig.
  - Wechsel spätestens nach vollendetem 27. Lebensjahr („begründete Einzelfälle“)
  
- Ausnahmen:
  - Wenn keine Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung im Hinblick auf eine eigenverantwortliche Lebensführung zu erwarten ist.
  
  - Wenn im Einzelfall prognostisch damit zu rechnen ist, dass die geplante Hilfe deutlich über die Vollendung des 21. Lebensjahrs hinausgeht oder dauerhaft fortzuführen ist.
  
  - → Vorrang Eingliederungshilfe/Sozialhilfe gemäß § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII
  
- Für die Zuständigkeitsklärung gilt das BTHG mit den Fristen

**Bundesteilhabegesetz (BTHG) – Rechtslage seit 2020**

- **Gesamtplanung**
- **Leistungen/Persönliches Budget im Rahmen des § 35a SGB VIII**



## Thema: Gesamtplanung

### § 121 SGB IX (seit 1.1.2020 in Kraft):

- 1) Der **Träger der Eingliederungshilfe** stellt unverzüglich nach der Feststellung der Leistungen einen Gesamtplan insbesondere zur Durchführung der einzelnen Leistungen oder einer Einzelleistung auf.
- 2) Der Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses. Er bedarf der Schriftform und soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden.
- 3) .....

**Thema: Gesamtplanung**

**„Träger der Eingliederungshilfe“ in Niedersachsen?**

<b>Träger der öffentlichen Jugendhilfe</b>	<b>Örtliche Träger Überörtlicher Träger</b>	<b>Kreisfreie Städte /Landkreise Land</b>
Träger der Eingliederungshilfe	Örtliche Träger Überörtlicher Träger	Kreisfreie Städte / Landkreise Land

<b>Träger der Sozialhilfe</b>	<b>Örtliche Träger Überörtlicher Träger</b>	<b>Kreisfreie Städte/ Landkreise Land</b>
-------------------------------	-------------------------------------------------	-----------------------------------------------

## Thema: Gesamtplanung

- Landesrechtliche Regelung wurde am 23.10.2019 beschlossen (Stenografischer Bericht der 58. Plenarsitzung des Niedersächsischen Landtages, S. 5336).
- Nach §§ 2 und 6 sind „Träger der Eingliederungshilfe“ die **örtlichen (Landkreise, kreisfreie Städte) und der überörtliche Träger (Land)**
- Die Trennung der sachlichen Zuständigkeit zwischen örtlichen und überörtlichem Träger erfolgt anhand der Volljährigkeit.
- Die **bisherigen örtlichen Träger der Sozialhilfe** werden zu örtlichen „**Trägern der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe**“ bestimmt.  
(Seite 24 f. des Gesetzesentwurfs., siehe auch Trennung zwischen Fachleistung und Existenzsicherung)
- Kinder- und Jugendhilfe ist nicht betroffen → **D.h. Jugendämter müssen keine Gesamtplanung durchführen**

Quelle:

[https://www.nilas.niedersachsen.d/starweb/NILAS/servlet.starweb?path=NILAS/lisshfl.web&id=NILASWEBFASTLINK&search=\(NEDF,HEDF=%22BUNDES TEILHABEGESETZ%22+AND+WP=18\)+AND+NOT+%281SPER%2cSPER%3d%3f%2a%29&format=WEBVORGLFL](https://www.nilas.niedersachsen.d/starweb/NILAS/servlet.starweb?path=NILAS/lisshfl.web&id=NILASWEBFASTLINK&search=(NEDF,HEDF=%22BUNDES TEILHABEGESETZ%22+AND+WP=18)+AND+NOT+%281SPER%2cSPER%3d%3f%2a%29&format=WEBVORGLFL)

## Thema: Gesamtplanung

### **Aber: § 121 SGB IX Gesamtplan**

(3) Bei der Aufstellung des Gesamtplanes wirkt der Träger der Eingliederungshilfe zusammen mit

1. dem Leistungsberechtigten,
2. einer Person seines Vertrauens und
3. dem im Einzelfall Beteiligten, insbesondere mit
  - a) dem behandelnden Arzt,
  - b) dem Gesundheitsamt,
  - c) Dem Landesarzt
  - d) dem Jugendamt** und
  - e) den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit.

→ **Jugendamt hat sich bei Gesamtplanung der Träger der Eingliederungshilfe zu beteiligen !**

**Thema: Leistungen/Persönliches Budget im Rahmen des § 35a SGB VIII:**

- Die Personenkreisauftteilung bleibt unverändert zwischen § 35a SGB VIII einerseits und § 99 SGB IX andererseits
- Der Verweis in § 35a Abs. 3 SGB VIII neugefasst und verweist auf die jeweils einschlägigen Passagen des SGB IX:

Leistungsformen und Beratung	SGB IX Teil 1 Kapitel 6	§§ 28-35
Aufgabe der Eingliederungshilfe		§ 90
Medizinische Rehabilitation	SGB IX Teil 2 Kapitel 3 bis 6	§§ 109, 110
Teilhabe am Arbeitsleben		§ 111
Teilhabe an Bildung		§ 112
Soziale Teilhabe		§§ 113-116

## **Thema: Leistungen/Persönliches Budget im Rahmen des § 35a SGB VIII:**

### **Neue Leistungsgruppe „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“, § 112 SGB IX**

- Diese Leistungsgruppe geht auf Art. 24 UN-BRK zurück.
- Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind für diese Leistungsgruppe zuständig, § 35a Abs. 3 SGB VIII (BTHG-Entwurf, BT-Drs. 18/9522, S. 195). → § 6 i.V.m. 5 SGB IX
- Die Hilfen nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX schließen unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, § 112 Abs. 1 Satz 2 SGB IX.
- Die Hilfen umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind, § 112 Abs. 1 Satz 5 SGB IX.

## **Thema: Leistungen/Persönliches Budget im Rahmen des § 35a SGB VIII:**

(vgl. auch „Handreichung des Landesjugendamtes zu § 35a SGB VIII“, Seite 38 f.)

- Sofern die leistungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, ist das Persönliche Budget im Leistungsumfang enthalten ( § 35a Abs. 3 SGB VIII iVm § 29 SGB IX).
- Bei entsprechendem Antrag, besteht ein Rechtsanspruch auf das Persönliche Budget (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB IX).
- Es gelten die allgemeinen Grundsätze (§ 14 SGB I).
- Das Leistungsspektrum, das – abhängig von dem individuell festgestellten Bedarf (über Hilfe- oder Teilhabeplan) – Gegenstand des Persönlichen Budgets ist, folgt aus dem Verweis in § 35a Abs. 3 SGB VIII.
- Budgetfähig sind Leistungen, die sich auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen (§ 29 Abs. 1 Satz 5 SGB IX).

## Thema: Leistungen/Persönliches Budget im Rahmen des § 35a SGB VIII:

### Fallbeispiel

- Familie Z wendet sich an das für sie sachlich und örtlich zuständige Jugendamt und begehrt für das Kind eine Schuleinzelfallhilfe.
- Aufgrund der Sachlage besteht unzweifelhaft ein Anspruch nach § 35a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII.
- Die Familie möchte sich die Schuleinzelfallhilfe selbst organisieren. Ist das rechtlich möglich?
- Wie gestaltet sich das Verfahren?



---

## Thema: Leistungen/Persönliches Budget im Rahmen des § 35a SGB VIII:

### Lösung

- Die Schuleinzelfallhilfe ist nach § 35a Abs. 3 SGB VIII iVm § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX eine Leistung der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.
- Diese Leistung steht der Form des Persönlichen Budgets offen, § 35a Abs. 3 SGB VIII iVm § 29 SGB IX.
- Bei entsprechendem Antrag, besteht ein Rechtsanspruch auf das Persönliche Budget (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB IX).

## Persönliches Budget im Rahmen des § 35a SGB VIII

1.

- Antrag der leistungsberechtigten Person, § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB IX.

2.

- Bedarfsfeststellung als Grundlage für die Bemessung des Persönlichen Budgets (§ 29 Abs. 2 Satz 6 SGB IX).

3.

- Abschluss der Zielvereinbarung (§ 29 Abs. 4 SGB IX) -> **Qualitätssicherung** (§ 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 SGB IX)!

## Persönliches Budget im Rahmen des § 35a SGB VIII

4.

- Das Persönliche Budget wird in der Regel als Geldleistung ausgeführt, nur im Ausnahmefall Gutscheine, § 29 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SGB IX.

5.

- Verwaltungsakt.

6.

- Das Bedarfsermittlungsverfahren wird für laufende Leistungen in der Regel im Abstand von zwei Jahren wiederholt. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden (§ 29 Abs. 2 Sätze 4 und 5 SGB IX).

## Thema: Leistungen/Persönliches Budget im Rahmen des § 35a SGB VIII:

- OVG Münster hat in seiner Entscheidung vom 10.12.2018 (Az. 12 A 3136/17) die Leistungsform des PB als nicht vereinbar mit dem Strukturprinzip des SGB VIII – nämlich der Steuerungsverantwortung des Jugendhilfeträgers (§ 36a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) – erklärt.
- Dagegen spricht, dass der Gesetzgeber in Kenntnis des genannten Strukturprinzips bewusst das PB zur Stärkung der Selbstbestimmung im Rahmen der Leistungserbringung in den Katalog des § 35a Abs. 3 SGB VIII aufgenommen hat.
- Im Sinne der Teilhabe geht es beim PB gerade darum, in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB IX.

## Ausblick – ICD-Revision

- Der vorliegende Entwurf folgt dem Spektrumbegriff, ähnlich dem DSM 5.
- Autismus-Spektrum-Störung ist zugeordnet „Psychische Verhaltensstörungen“ -> „Neurologische Entwicklungsstörungen“.
- Im Vergleich zur derzeit noch geltenden Fassung ICD-10 (F84.) ausdifferenzierte Kodierungen zur Autismus-Spektrum-Störung (06, 6A02.0-6A02.Z). Dabei ist hervorzuheben, dass die Überlagerung von Autismus-Spektrum-Störung einerseits und intellektueller Entwicklung („intellectual development“) andererseits größere Beachtung findet (z.B. 6A02.1 oder 6A02.3).
- ICD-11 soll am 01.01.2022 in Kraft treten.

<https://icd.who.int/browse11/l-m/en>

**Zuständigkeit des Jugendamtes**

**Betroffenheit von Kindern/Jugendlichen mit Behinderungen  
von (sexualisierter) Gewalt**

**Schwierigkeiten beim Kinderschutz für Kinder/Jugendlichen  
mit Behinderungen**

- 10 Abs.4 regelt Vorrang-Nachrang von Leistungen, nicht aber von „Anderen Aufgaben“ der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 3 SGB VIII.
- Der Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist Aufgabe der Jugendhilfe = JA ist zuständig

(Zinsmeister, Julia, Kinderschutz in der Jugend- und Behindertenhilfe Welche besonderen Herausforderungen gibt es im Kontext der geplanten Gesetzesreform zu beachten? [https://jugendhilfe-inklusiv.de/sites/default/files/EXP/zinsmeister\\_difu\\_2019.pdf](https://jugendhilfe-inklusiv.de/sites/default/files/EXP/zinsmeister_difu_2019.pdf))

## Ergebnisse der Bielefelder Studie 2011 (S. 344) zu Gewalt gegen Frauen mit Behinderung :

- Betroffenheit von sexuellem Missbrauch in Kindheit/Jugend durch Erwachsene und/oder Kinder/Jugendliche bei
  - ✓ gehörlosen Frauen: 52 Prozent,
  - ✓ blinden Frauen: 40 Prozent,
  - ✓ Frauen mit mehrfachen / körperlichen Behinderungen: 34 Prozent
  
- Häufig erlebten sie den sexuellen Missbrauch in Einrichtungen und Institutionen. (S. 346)

**Quelle:** Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland, Bielefeld, Frankfurt, Köln, München, 20. Februar 2013, herausgegeben vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, Juni 2013

<https://www.bmfsfj.de/blob/94206/1d3b0c4c545bfb04e28c1378141db65a/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-behinderungen-langfassung-ergebnisse-der-quantitativen-befragung-data.pdf>



## Ergebnisse der Bielefelder Studie 2011 (S. 338) zu Gewalt gegen Frauen mit Behinderung :

- Körperliche Übergriffe durch Eltern (nur Befragte, die die Behinderung bereits in Kindheit/Jugend hatten):
  - ✓ gehörlose Frauen: 83 Prozent
  - ✓ blinde Frauen: 77 Prozent
  - ✓ körperbehinderte Frauen: 74 Prozent

**Quelle:** Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland, Bielefeld, Frankfurt, Köln, München, 20. Februar 2013, herausgegeben vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, Juni 2013,

<https://www.bmfsfj.de/blob/94206/1d3b0c4c545bfb04e28c1378141db65a/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-behinderungen-langfassung-ergebnisse-der-quantitativen-befragung-data.pdf>

- Untersuchung, die von WHO in Auftrag gegeben wurde, und in der Medizinischen Fachzeitschrift „The Lancet“, 12. Juli 2012, veröffentlicht wurde:
- Kinder mit Behinderungen sind insgesamt 3,7mal mehr als nicht behinderte Kinder in Gefahr, unterschiedliche Arten von Gewalt zu erfahren:
  - ✓ 3,6mal mehr Opfer von körperlicher Gewalt und
  - ✓ 2,9mal mehr Opfer von sexueller Gewalt.
- Bei Kindern mit geistiger Behinderung oder intellektueller Beeinträchtigung ist das Risiko von sexueller Übergriffen 4,6mal höher als bei nicht behinderten Kindern.
- 17 Studien mit Daten von 18 374 behinderten Kindern aus hochentwickelten Ländern, wie Finnland, Frankreich, Israel, Spanien, Schweden, Großbritannien und den USA, sind in die Auswertung eingegangen.

Quelle:

[https://www.who.int/mediacentre/news/notes/2012/child\\_disabilities\\_violence\\_20120712/en/](https://www.who.int/mediacentre/news/notes/2012/child_disabilities_violence_20120712/en/)

- Bei Kindern und Jugendlichen mit intellektuellen und psychosozialen Beeinträchtigung werden Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen oft nicht erkannt, sondern Verhaltensauffälligkeiten auf die Beeinträchtigung zurück geführt
- Abhängigkeit von Täter\*innen kann es Kindern und Jugendlichen zusätzlich erschweren, von Grenzverletzungen und Misshandlungen zu berichten.
- Erschwerter Zugang der Kinder und Jugendlichen zu Anlaufstellen aufgrund von Kommunikationsschwierigkeiten oder baulichen oder sonstigen Barrieren.

(Zinsmeister, Julia, Kinderschutz in der Jugend- und Behindertenhilfe Welche besonderen Herausforderungen gibt es im Kontext der geplanten Gesetzesreform zu beachten? [https://jugendhilfe-inklusiv.de/sites/default/files/EXP/zinsmeister\\_difu\\_2019.pdf](https://jugendhilfe-inklusiv.de/sites/default/files/EXP/zinsmeister_difu_2019.pdf))

- Fachkräfte der Jugendämter verfügen nicht flächendeckend über Wissen in Bezug auf Lebenswelten behinderter Menschen.
- Fachkräfte der Behindertenhilfe fühlen sich eher unsicher im Umgang mit Verdachtsmomenten.
- Kinder und Jugendliche können sich u.U. nur eingeschränkt mitteilen, z.B. wegen Mangels an zeitlicher Orientierung.
- Repressiver Umgang mit der Sexualität von Menschen mit Behinderung kann Berichte über sexuelle Übergriffe zusätzlich erschweren.
- Aussagen von Menschen mit einer geistigen Behinderung werden oft als weniger glaubhaft eingestuft.

(Zinsmeister, Julia, Kinderschutz in der Jugend- und Behindertenhilfe Welche besonderen Herausforderungen gibt es im Kontext der geplanten Gesetzesreform zu beachten? [https://jugendhilfe-inklusiv.de/sites/default/files/EXP/zinsmeister\\_difu\\_2019.pdf](https://jugendhilfe-inklusiv.de/sites/default/files/EXP/zinsmeister_difu_2019.pdf))

Fortbildung/Seminar  
Nds. Landessozialamt

## KINDERSCHUTZ

Inklusion und Kinderschutz – Besondere Herausforderungen bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen?!

Datum:

04.11.-05.11.2019

.....

Bei Kindern oder Jugendlichen mit Behinderungen kommen nun zusätzliche Herausforderungen hinzu:

- **Kann ich den Informationen trauen, die ich vom Kind erhalte?**
- **Ist das auffällige Merkmal/ Verhalten wirklich auf eine Kindeswohlgefährdung zurückzuführen oder eventuell eher eine Folgeerscheinung der Behinderung?**
- **Welche zusätzlichen Bedingungen brauchen Kinder und Jugendliche bei spezifischen Behinderungen, damit das Kindeswohl nicht gefährdet ist?**
- **Wo erhalte ich fachspezifische Unterstützung bei der Einschätzung?**
- **Wie spreche ich mein ungutes Gefühl gegenüber den Eltern an?**

- **Kinder und Jugendliche mit Behinderungen finden oft in Schutzeinrichtungen und Pflegefamilien keine Aufnahme.**
- **Lösungsvorschläge von Zinsmeister:**
  - ✓ Jugendhilfeplanung könnte vorgeben, dass die vorhandenen Einrichtungen und Dienste sukzessive barrierefrei/-arm gestaltet werden
  - ✓ Pflicht zur Erhebung und Veröffentlichung des regionalen Angebots an barrierefreien/-armen Einrichtungen und Diensten.
  - ✓ Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit und Pflicht zur Vornahme angemessener Vorkehrungen müssen in Vereinbarungen mit Leistungserbringer aufgenommen werden.

(Zinsmeister, Julia, Kinderschutz in der Jugend- und Behindertenhilfe Welche besonderen Herausforderungen gibt es im Kontext der geplanten Gesetzesreform zu beachten? [https://jugendhilfe-inklusiv.de/sites/default/files/EXP/zinsmeister\\_difu\\_2019.pdf](https://jugendhilfe-inklusiv.de/sites/default/files/EXP/zinsmeister_difu_2019.pdf))

- **Zuständigkeitskonflikte** für ambulante und stationäre Leistungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen, Sinnes- oder Körperbehinderung bei gleichzeitigem Bedarf an Hilfe zur Erziehung.
- Siehe oben: Entscheidend ist, ob Bedarf deckungsgleich/identisch ist (Vorrang SGB IX) oder nicht (SGB VIII und SGB IX parallel)
- Im Kinderschutz eher wenige Fälle, in denen der Bedarf deckungsgleich/identisch ist und durch gleiche Leistung gedeckt werden kann.  
Beispiel: Kind braucht behinderungsgerechte Unterbringung, aber auch sozialpädagogische Betreuung im Hinblick auf die erlittene Kindeswohlgefährdung.
- **Also Zuständigkeitsklärung notwendig** → **BTHG**: Koordination der Leistungen in §§ 14–24 SGB IX geregelt. Dieses Verfahren aber nicht auf Gefahrenabwehr, sondern auf Planung langfristiger Hilfe ausgerichtet.

- **Präventionsprojekt EMMA unantastbar! 2012 bis zum 2017** von der Universität Rostock zusammen mit dem kbo-Heckscher Klinikum München und Wildwasser München e.V.
- Anliegen war, speziell **Mädchen mit geistiger Behinderung** vor sexualisierter Gewalt zu schützen.
- Ziel war, ein **Präventionstraining** zu entwickeln und zu evaluieren.
- Die Mädchen sollten lernen, Grenzverletzungen und potentiell gefährliche Situationen zu erkennen, und Handlungskompetenzen zu entwickeln. Insgesamt sollte das Selbstbewusstsein der Mädchen gestärkt werden.
- 106 Mädchen zwischen 8 und 12 Jahren mit leichter geistiger Behinderung erhielten ein kostenloses Präventionstraining, das von Psychologinnen und Pädagoginnen an den Standorten München und Rostock durchgeführt wurde.

Quelle: <https://emma-unantastbar.med.uni-rostock.de/>



## Fachliche „Inklusion“

- Berlin: Enge räumliche und fachliche Zusammenarbeit des JA mit Sozialamt
- Bremen: Jugend- und Sozialamt sind ein integriertes Fachamt

## Räumliche Voraussetzungen

- Die Regelungen des § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I zur Barrierefreiheit von Verwaltungs- und Dienstgebäuden sowie der Kommunikation gilt auch für die Kinder- und Jugendhilfe.

- Koalitionsvertrag: Die Kinder- und Jugendhilfe soll „auf der Grundlage des im Juni 2017 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)“ weiterentwickelt und dabei insbesondere der Kinderschutz und die Unterstützung von Familien verbessert werden.

(Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, S. 21, Zeilen 818-829)

## Inhalt der Kinder- und Jugendlichenstärkungsgesetz – KSJG

### 1. Verbesserung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- Kinder und Jugendliche erhalten einen uneingeschränkten Beratungsanspruch nach = § 8 Absatz 3 SGB VIII ohne „Not- und Konfliktlage“
- Die Ombudsstelle wird programmatisch im SGB VIII verankert. = § 9a SGB VIII („kann“) → (aktuelle BR-Initiative)
- Ein „Jugendcheck“ wird für Maßnahmen auf Bundesebene eingeführt. = § 83 SGB VIII „Bundesjugendkuratorium“

(Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) , 17.03.2017, S. 2-3)

## 2. Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien

- Die Klärung und Berücksichtigung der Lebensperspektive für Pflegekinder seitens der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Verfahren und bei Entscheidungen der Familiengerichte wird focussiert. = § 36a SGB VIII „Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei stationären Leistungen“ hinsichtlich „Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen“
- Beratung und Unterstützung von Herkunftseltern und Pflegeeltern werden verbessert. = § 37 SGB VIII
- Das Familiengericht erhält die Möglichkeit, den dauerhaften Verbleib des Pflegekindes in der Pflegefamilie anzuordnen, wenn dies erforderlich ist. = § 1632 BGB

(Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) , 17.03.2017, S. 2-3)

### 3. Qualifizierung von Schutzinstrumenten und –maßnahmen

- Die Regelungen zum Betriebserlaubnisverfahren und zur Aufsicht über Einrichtungen werden stärker am Schutzbedürfnis der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet. = **Heimaufsicht** → (aktuelle BR-Initiative)
- Die Regelungen zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen werden zusammengeführt, konkretisiert und qualifiziert. = **§ 38 SGB VIII, wenn keine Alternative im Inland + Qualität/Kindeswohl sichergestellt.**
- Schutzlücken in Bezug auf Einrichtungen der offenen Jugendarbeit werden geschlossen. = **§ 48b SGB VIII „Schutz von Kindern in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit“**
- Die Datenschutzregelungen im Kontext der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis von neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen werden praxistauglicher gestaltet.
- Die Vermittlung von Medienkompetenz als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe wird im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes stärker betont = **§ 14 SGB VIII**

## 4. Verbesserung der Kooperation im Kinderschutz

- Das Gesundheitswesen wird stärker in die Verantwortungsgemeinschaft für einen wirksamen Kinderschutz einbezogen. = § 3 KKG „Angehörige der Heilberufe und der Gesundheitsberufe“
- Unklarheiten in der Regelung der Befugnis kinder- und jugendnaher Berufsgeheimnisträger zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt werden durch eine stärker am Normadressaten ausgerichtete Formulierung beseitigt. = Neuformulierung des § 4 KKG, aber es bleibt bei „Befugnis“
- Das Zusammenwirken von Jugendamt und Jugendstrafjustiz, Strafverfolgungsbehörden und Familiengericht im Kinderschutz wird verbessert. = neuer § 5 KKG

(Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) , 17.03.2017, S. 2-3)

## 5. Bedarfsgerechtere Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

- Der Leitgedanke der Inklusion wird programmatisch im SGB VIII verankert und durch spezifische Handlungsaufträge fortgeführt.
- Eine Regelung zum Übergangsmanagement wird eingeführt. = § 36b SGB VIII neu: ab vollendetem 17. Lebensjahr in Hilfeplanung Pflicht
- Die Träger der freien Jugendhilfe werden stärker zur Qualitätsentwicklung verpflichtet. = §§ 77 und 78 SGB VIII
- Die Regelungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege werden vor allem im Hinblick auf den Förderauftrag weiterentwickelt = § 22a SGB VIII „Sprachliche Bildung“

(Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), 17.03.2017, S. 2-3)

---

## Entwurf KJSG: Bearbeitungsstand: 17.03.2017

### § 1 wird wie folgt geändert:

a) .....

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ein junger Mensch hat Teil an der Gesellschaft[,] wenn er in alle ihn betreffenden Lebensbereiche einbezogen ist; dies ist der Fall, wenn er entsprechend seinem Alter Zugang zu allen ihn betreffenden Lebensbereichen hat, die Möglichkeit hat, in diesen Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren sowie die Möglichkeit zur Interaktion in einem seinen Fähigkeiten entsprechenden Mindestmaß wahrnimmt (Teilhabe am Leben).“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert: aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „fördern“ ein Komma und die Wörter „ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern“ eingefügt.

bb) In **Nummer 4** wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „schaffen“ werden die Wörter „sowie Inklusion für alle jungen Menschen zu verwirklichen“ eingefügt und der Punkt durch ein Komma ersetzt.



## Entwurf KJSG

- In **§ 9 Nummer 3** werden nach dem Wort „berücksichtigen,“ die Wörter „**die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen, vorhandene Barrieren und**“ eingefügt.
- **§ 22a Abs. 4** wird wie folgt gefasst:
  - „(4) Kinder mit oder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.“

- 
- Auftaktveranstaltung November 2018 im BMFSFJ
  - 2019: Dialogprozess mit mehreren Themenschwerpunkten:
    - Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation
    - **Wirksames Hilfesystem/weniger Schnittstellen/mehr Inklusion:**
      - Weiterentwicklungsbedarfe bei der Barrierefreiheit
      - Regelungsbedarf im Bereich gleichberechtigter Teilhabe
      - Rahmenbedingungen für eine bessere gleichberechtigte Teilhabe
      - Bessere Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe
      - Weiterentwicklung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung
    - Fremdunterbringung: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken
    - Prävention im Sozialraum stärken

**APPELL**

Exklusion beenden:  
 Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen  
 Menschen und ihre Familien!

„.... Die Ungleichbehandlung von Kindern, Jugendlichen und  
 ihren Familien ist nach 10 Jahren UN-BRK ein nicht mehr zu  
 rechtfertigender Zustand....“

u.a.:

Juni 2019



Niedersächsisches Ministerium  
 für Soziales, Gesundheit  
 und Gleichstellung



Deutscher  
 Behindertenrat



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION



Deutsches  
 Jugendinstitut

Bundesarbeitsgemeinschaft



der Freien  
 Wohlfahrtspflege



Lebenshilfe

- AG „Wirksames Hilfesystem/weniger Schnittstellen/mehr Inklusion“
- Fachtag im Sept. 2019
  - Auseinandersetzung mit Vorschlägen des KJSG
  - „Inklusive Lösung“ ist eine von mehreren diskutierten Optionen
- Ende 2019 wurde Beteiligungsprozess abgeschlossen

- 
- Abschlussbericht vom 10. Dez. 2019 zu Inklusion:
    - ✓ § 1 SGB VIII: Konkretisierung, siehe oben
    - ✓ § 9 SGB VIII: Konkretisierung, siehe oben
    - ✓ § 8 SGB VIII: Beratung für Familien und Kinder/Jugendlichen mit Behinderung
    - ✓ Inklusive Kinder- und Jugendarbeit
    - ✓ §§ 16 -18 SGB VIII: Verbesserung von inklusiven Beratungsangebote
  
    - ✓ stärkerer Kinderschutz für Kindern/Jugendlichen mit Behinderung: Konkretisierung der §§ 8a und 8b SGB VIII in Hinblick auf Zuständigkeit und Qualifizierung der Fachkräfte.

Bedürfnis nach Präzisierung des SGB VIII im Hinblick auf Inklusion **versus** „Exklusion“, wenn Kinder/Jugendliche mit Behinderung besonders hervorgehoben werden.

- 
- Abschlussbericht vom 10. Dez. 2019 zu Inklusion, Fortsetzung:
  
  - ✓ Mehrheitsvotum der AG für „inklusive Lösung“ (S. 39 ff):
    - Teilweise: Trennung zwischen Rechtsansprüchen für HzE und Eingliederungshilfe
    - „stärkeres“ Votum: ein neuer „gemeinsamer“ Leistungstatbestand
    - Begriff „Wesentlichkeit“ der Behinderung soll nicht aus SGB XII bzw. SGB IX übernommen werden.
    - Anspruchsinhaber sollen Eltern sowie Kinder/Jugendliche sein.
    - Übergang: Varianten
      - Vollendetes 18. Lebensjahr
      - Vollendetes 18. Lebensjahr + Zusatz, dass kein Wechsel, wenn Perspektive, dass Hilfe in nächsten Jahren abgeschlossen sein wird.
      - Vollendetes 21. Lebensjahr
      - Verpflichtendes Übergangsmanagement

- 2020: Gesetzgebungsverfahren
- Ob „inklusive Lösung“ oder SGB VIII-Reform auf Grundlage des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) von 2017
- ....durch den Diskussionsprozess ist geklärt, dass:

**Inklusion ein Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist !!**

→ **siehe unser heutiges Thema**

## Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

HAWK  
Prof. Dr. Sabine Dahm  
Prof. Dr. Oliver Kestel  
Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit  
Faculty of Social Work and Health  
Hohnsen 1  
31134 Hildesheim  
Germany